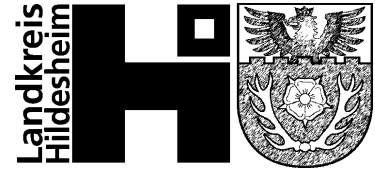


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 17. September 2008

Nr. 39

Inhalt	Seite
22.08.2008 - Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Hildesheim	806
22.08.2008 - Neufassung der Satzung über die Statistikstelle der Stadt Hildesheim und ihre Abschottung	809
10.09.2008 - Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	811
12.09.2008 - Inkrafttreten der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten, Ortschaft Dinklar	813
12.09.2008 - Inkrafttreten der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schellerten, Ortschaft Dinklar	815
15.09.2008 - 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für die Friedhöfe in Woltershausen, OT Graste und Harbarnsen, OT Irmenseul sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen der Samtgemeinde Lamspringe (Friedhofsgebührensatzung vom 24. Juni 2002)	817
16.09.2008 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste, Landkreis Hildesheim	819

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) in der Fassung vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 07.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Hildesheim führt durch die abgeschottete Statistikstelle eine Statistik über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung als Kommunalstatistik (Sekundärstatistik) im eigenen Wirkungsbereich durch.
- (2) Die Statistik des Bevölkerungsbestandes umfasst die regelmäßige Auswertung der nach § 22 Abs. 1 Nieders. Meldegesetz (NMG) im Melderegister gespeicherten Daten, soweit in § 2 Abs. 1 genannt.
- (3) Die Statistik der Bevölkerungsbewegung umfasst
 1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung
 - a) die Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften,
 - b) die Ehescheidungen und die Aufhebung von Lebenspartnerschaften,
 - c) die Geburten,
 - d) die Sterbefälle;
 2. bei den Wanderungen
 - a) die Zuzüge durch Bezug einer neuen oder weiteren Wohnung,
 - b) die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung,
 - c) die Wohnungsstatusänderungen,soweit nach dem zweiten Abschnitt (§§ 9 bis 21) des Niedersächsischen Meldegesetzes eine Meldepflicht begründet ist;
 3. die Berichtigungen und Fortschreibungen des Melderegisters nach § 25 Niedersächsisches Meldegesetz, soweit sie in Nr. 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.

§ 2

Erhebungsmerkmale der Statistik des Bevölkerungsbestandes

- (1) Für die Statistik des Bevölkerungsbestandes (§ 1 Abs. 2) werden folgende Daten als Erhebungsmerkmale erfasst:
 1. für alle in Hildesheim bestehenden Wohnungen:
kleinräumige Zuordnungen bis zur Blockseite,
Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung),
Datum (Jahr, Monat und Tag) des Einzugs,
Datum (Jahr, Monat und Tag) des letzten Statuswechsels,
Ort oder Anzahl der registrierten weiteren Wohnungen in Deutschland;
 2. für die zuletzt in Hildesheim aufgegebene Wohnung:
kleinräumige Zuordnungen bis zur Blockseite,
Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung);

3. für bisherige Wohnungen vor dem Zuzug nach Hildesheim:
Wohnort (Gebietsschlüssel oder Name),
Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt-, Nebenwohnung),
Datum (Jahr, Monat und Tag) des Zuzugs nach Hildesheim;
 4. zur Demografie der gemeldeten Personen:
Geburtsdatum (Jahr, Monat und Tag),
Geburtsland und Geburtsort (Gebietsschlüssel und/oder Name),
Geschlecht,
Familienstand und Datum (Jahr, Monat und Tag) der letzten Familienstandsänderung,
Staatsangehörigkeit sowie Art und Datum (Jahr, Monat und Tag) des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit,
rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft;
 5. zum Haushaltszusammenhang an der Wohnadresse:
Zusammenhang des Haushaltsverbandes nach § 22 Abs. 1 Nrn. 15 und 16 NMG,
- (2) Die Übermittlung der Daten an die Statistikstelle erfolgt monatlich.

§ 3

Erhebungsmerkmale der Statistik der Bevölkerungsbewegung

- (1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) werden als Erhebungsmerkmale erfasst:
Art (§1 Abs. 3 Nr. 1 und 3) und Ereignisdatum (Jahr, Monat und Tag),
die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten zu den bestehenden Wohnungen,
die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demografie,
bei Geburten außerdem für die Mutter die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demografie.
- (2) Für die Statistik der Wanderungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) werden als Erhebungsmerkmale erfasst:
Art (§1 Abs. 3 Nr. 2 und 3) und Ereignisdatum (Jahr, Monat und Tag),
die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Daten zu den bestehenden Wohnungen,
die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Daten zur Demografie.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Daten werden monatlich sowie auf Anforderung an die Statistikstelle übermittelt.

§ 4

Hilfsmerkmale

- (1) Bei der Statistik des Bevölkerungsbestandes sind Hilfsmerkmale:
Straße (Straßenschlüssel), Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnungen in Hildesheim,
Hausnummer und Hausnummernzusatz der bisherigen Wohnungen außerhalb von Hildesheim,
Kennung (laufende Nummer) von identischen Familien-, früheren Familien- und Geburtsnamen an einer Meldeadresse,
laufende Nummer je gemeldeter Person.
- (2) Bei der Statistik der Bevölkerungsbewegung sind Hilfsmerkmale:
Straße (Straßenschlüssel), Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnungen in Hildesheim,
laufende Nummer je Person im Übermittlungszeitraum.

§ 5

Art der Erhebung

Die Merkmale und Hilfsmerkmale werden aus dem Einwohnermelderegister erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 22.08.2008

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister

Neufassung der Satzung über die Statistikstelle der Stadt Hildesheim und ihre Abschottung

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. 1988 S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 07.07.2008 folgende Neufassung der Satzung über die Statistikstelle beschlossen:

§ 1

Statistikstelle

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden dem Sachgebiet Statistik (Statistikstelle) des Fachbereichs Bürgeramt übertragen.
- (2) Die Statistikstelle hat insbesondere die Aufgabe,
 - die der Stadt Hildesheim nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- oder Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle,
 - statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten,
 - personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 NStatG statistisch aufzubereiten,
 - Einzelangaben, die ihr aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften oder § 8 Abs. 2 NStatG übermittelt werden, statistisch auszuwerten,
 - die unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 NStatG zu übermittelnden Einzelangaben zu bearbeiten,
 - statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.

Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch den Oberbürgermeister übertragen werden.

§ 2

Abschottung

Die Statistikstelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, organisatorisch und technisch von den übrigen Stellen der Verwaltung zu trennen:

1. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie der Statistikstelle zugeordnet sind, nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Sofern sie der Statistikstelle nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit zugewiesen sind, ist der genaue Umfang ihres Einsatzes durch Dienstanweisung des Oberbürgermeisters festzulegen.
2. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Einzelangaben persönlicher und sachlicher Verhältnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Sie sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses nach § 16 Bundesstatistikgesetz und den §§ 7 und 8 NStatG besonders hinzuweisen. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Statistikstelle fort.

3. Die Statistikstelle ist räumlich von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Die Räume sind durch geeignete technische Vorkehrungen gegen unbefugten Zutritt zu sichern, insbesondere durch gesonderte Sicherheitsschlösser außerhalb der allgemeinen Schließanlage.
4. Die erkennbar an die Statistikstelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; Entsprechendes gilt für die abzusendende Post, soweit diese Einzelangaben enthält.

Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistikstelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

5. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger, die Einzelangaben enthalten, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistikstelle unter Verschluss aufzubewahren.
6. Werden Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch Passwort oder andere geeignete Sicherungssysteme nach Stand der Technik zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistikstelle Zugang zu diesen Daten haben.
7. Die Allgemeine Geschäftsweisung und weitere organisatorische Regelungen gelten nur insoweit für die Statistikstelle, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Statistische Dienststelle und deren Abschottung vom 06.03.1989 außer Kraft.

Hildesheim, den 22.08.2008

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Am Montag, den 22.09.2008 findet um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 02.06.2008;
KDS-Nr.: 84/XVI
4. Einwohnerfragestunde
5. Ernennung des Brandschutzabschnittsleiters des Brandschutzabschnittes West
Vorlage Nr.: 428/XVI
6. Ernennung des Brandschutzabschnittsleiters und des Stellvertretenden Brandschutzabschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Nord
Vorlage Nr.: 440/XVI
7. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;
Antrag der Gemeinde Algermissen auf Gewährung einer Zuweisung für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF) 8 nach Technischer Weisung (TW) Niedersachsen
Vorlage-Nr.: 431/XVI
8. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;
Antrag der Samtgemeinde Freden auf Gewährung einer Zuweisung für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF) 10/6 nach DIN für die Ortsfeuerwehr Winzenburg
Vorlage-Nr.: 432/XVI
9. Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Waffengesetz und nach dem Sprengstoffgesetz durch den Landkreis Hildesheim zum 01.11.2008
Vorlage-Nr.: 454/XVI
10. Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 56 OWiG (Überwachung des ruhenden Verkehrs) durch den Landkreis Hildesheim zum 01.11.2008
Vorlage-Nr.: 480/XVI
11. Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken) der Unternehmer im Landkreis Hildesheim (außer Stadt Hildesheim) – Taxentarifordnung
Vorlage-Nr.: 476/XVI

12. Integration von Migrantinnen und Migranten im Landkreis Hildesheim
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 04.07.2008
 - b) Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen vom 18.08.2008
 - c) Informationsvorlage-Nr.: 479/XVI
13. Wesentliche Produkte beim Landkreis Hildesheim;
Ziele und Kennzahlen zur Zielerreichung
Vorlage-Nr.: 469/XVI
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen

Hildesheim, den 10.09.2008

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
Hartmann



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten (Ortschaft Dinklar betreffend)

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 19.11.2007 gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den nach § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 04-08 "Bischof-Gerhard-Straße" (Ortschaft Dinklar) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 47 für den Landkreis Hildesheim am 28.11.2007 bekanntgemacht; der Bebauungsplan wurde damit an diesem Tag rechtsverbindlich.

Da der Bebauungsplan Nr. 04-08 von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, ist der Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2, Ziff. 2 BauGB durch die 1. Berichtigung dem Bebauungsplan Nr. 04-08 angepasst worden.

Mit dieser Berichtigung wird die bisherige Darstellung "Dorfgebiet" abgewandelt in die Darstellung "Wohnbaufläche".

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.11.2007 die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans sowie die Erläuterung dazu beschlossen.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans bezieht Grundstücksflächen nordöstlich der "Bischof-Gerhard-Straße" in der Ortschaft Dinklar ein.

Der räumlichen Geltungsbereich der 1. Berichtigung ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

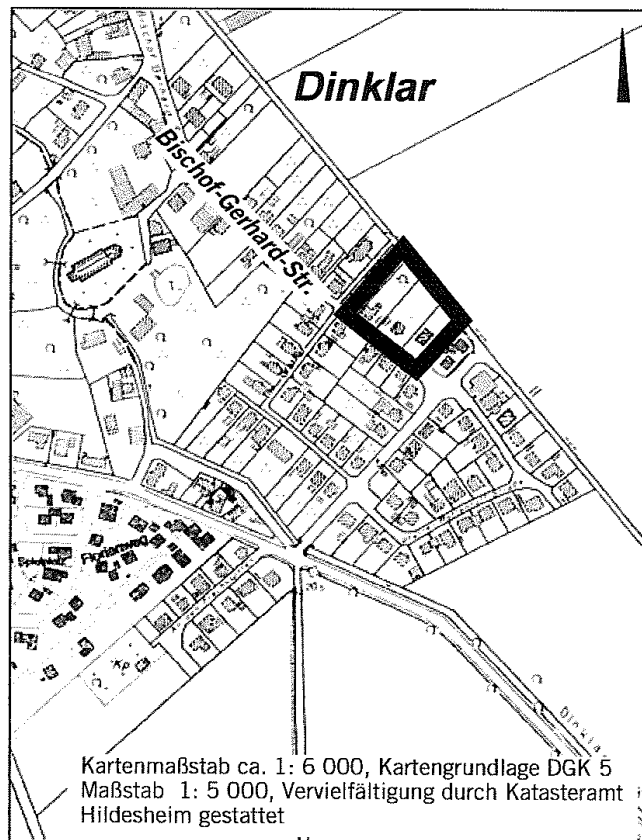
Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans einschließlich Erläuterung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr		
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr		

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05123/ 401 - 0) von jedermann eingesehen werden.

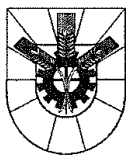
Über den Inhalt der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam.



Schellerten, 12.09.2008

(Axel Witte)



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schellerten (Ortschaft Dinklar betreffend)

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den nach § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 04-09 "Bischof-Gerhard-Straße II" (Ortschaft Dinklar) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 28 für den Landkreis Hildesheim am 02.07.2008 bekanntgemacht; der Bebauungsplan wurde damit an diesem Tag rechtsverbindlich.

Da der Bebauungsplan Nr. 04-09 von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, ist der Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2, Ziff. 2 BauGB durch die 2. Berichtigung dem Bebauungsplan Nr. 04-09 angepasst worden.

Mit dieser Berichtigung wird die bisherige Darstellung "Dorfgebiet" abgewandelt in die Darstellung "Wohnbaufläche".

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans sowie die Erläuterung dazu beschlossen.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans bezieht Grundstücksflächen nordöstlich der "Bischof-Gerhard-Straße" in der Ortschaft Dinklar ein.

Der räumlichen Geltungsbereich der 2. Berichtigung ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

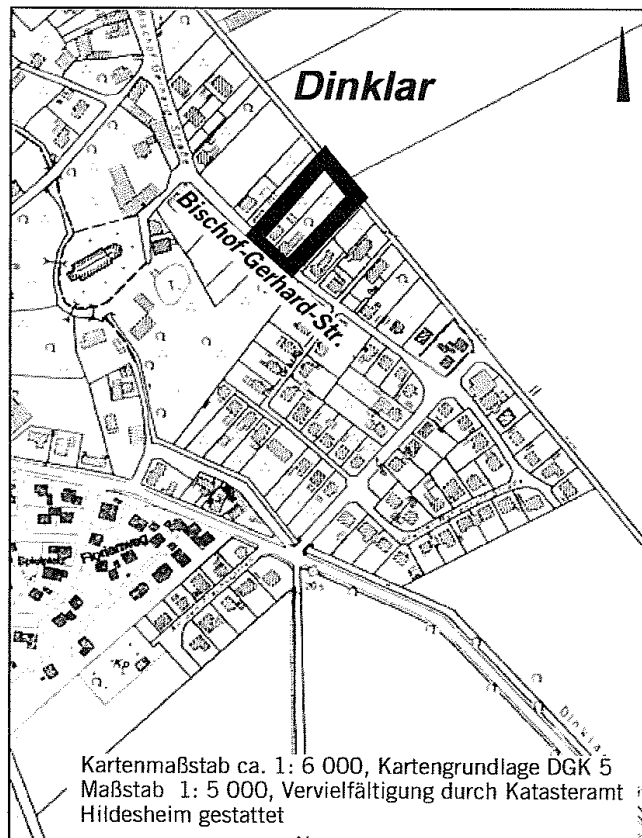
Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans einschließlich Erläuterung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr		
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr		

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05123/ 401 - 0) von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam.



Schellerten, 12.09.2008

(Axel Witte)

1. Änderungssatzung

der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für die Friedhöfe in Woltershausen, OT Graste und Harbarnsen, OT Irmenseul sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen der Samtgemeinde Lamspringe (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.06.2002

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – alle Gesetze in den z. Zt. geltenden Fassungen – hat der Rat der Samtgemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 08.09.2008 folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für die Friedhöfe in Woltershausen, OT Graste und Harbarnsen, OT Irmenseul sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen der Samtgemeinde Lamspringe (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.06.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten / Einzelgräber		
a) für Personen über 5 Jahre	450 €	
aa) für jedes Jahr der Verlängerung	15 €	
b) für Kinder bis zu 5 Jahren	150 €	
bb) für jedes Jahr der Verlängerung	3 €	
2. Wahlgrabstätten / Doppelgräber		
a) je Grabstätte	720 €	
aa) für jedes Jahr der Verlängerung	24 €	
3. Urnenreihengrabstätten / Einzelgräber		
a) je Grabstätte	450 €	
aa) für jedes Jahr der Verlängerung	15 €	
4. Urnenwahlgrabstätten / Doppelgräber		
a) je Grabstätte	720 €	
aa) für jedes Jahr der Verlängerung	24 €	

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenkammer

1. für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenkammer einschließlich der Energiekosten beträgt die Gebühr	40 €
2. für das Aufbewahren von Leichen, die nicht auf dem Friedhof der Aufbewahrungsgemeinde beigesetzt werden, betragen die Gebühren für jeden Tag	20 €

III. Gebühren für die Beisetzung

Die Kosten für das Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie die Entlohnung der Totenfrau, die auch die Reinigung der Friedhofskapelle durchführt, und für die Sargträger sind von den Hinterbliebenen direkt mit dem Bestattungsunternehmen abzuwickeln.

IV. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen

Für die Errichtung oder Änderung von Grabmalen einschließlich der jährlichen Überprüfung auf Standsicherheit beträgt die Gebühr **10 %** der Herstellungskosten / Anschaffungskosten.

V. Gebühren für Umbettungen

Die Kosten für Umbettungen werden direkt mit dem Bestattungsunternehmen abgerechnet.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft.

Lamspringe, 15.09.2008

Samtgemeinde Lamspringe
Der Samtgemeindebürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Pletz'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent loop at the end of the last name.

Wolfgang Pletz

Tagesordnung

**des öffentlichen Teiles der Sitzung des
Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste (A 1)
am 25.09.2008**

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlußfähigkeit und der Tagesordnung**
2. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste vom 03.06.2008**
KDS-Nr.: 86/XVI
3. **Einwohnerfragestunde**
4. **Haushalt 2009 des Landkreises Hildesheim**
 - a) **Bericht der Verwaltung zum Entwurf des Gesamthaushalts**
 - b) **Einzelvorlagen:**
 1. Leitlinien für „Kindergesundheit, Kinder- und Familienförderung, Kinderschutz im Landkreis Hildesheim
- Vorlage-Nr.: 449/XVI -
 2. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung - 2. Teil
- Vorlage-Nr.: 450/XVI -
 3. Willkommen im Leben - Willkommen im Landkreis
- Vorlage-Nr.: 451/XVI -
 4. Konzept zum Einsatz von Hebammen im Landkreis Hildesheim
- Vorlage-Nr.: 452/XVI -
 5. Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen
- Vorlage-Nr.: 453/XVI -
 6. Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege
- Vorlage-Nr.: 458/XVI -
5. **Einführung der Doppik - Auswirkungen auf die Kreisumlage**
- Antrag der SPD-Fraktion vom 11.07.2008 -
6. **Erhöhung der schülerbezogenen Ansätze im Vermögenshaushalt 2008 um 156.000 €;**
Verwendung der Haushaltsmittel für konkrete Maßnahmen
- Vorlage-Nr.: 464/XVI -
7. **Wesentliche Produkte im Dezernat 1;**
Ziele und Kennzahlen zur Zielerreichung
- Vorlage-Nr.: 477/XVI -
8. **Einsatz von mit Erdgas/Autogas betriebenen Fahrzeugen der Kreisverwaltung**
- Antrag der CDU-Fraktion vom 02.07.2008 -
- Vorlage-Nr.: 463/XVI -
11. **Mitteilung der Verwaltung**
12. **Anfragen**